

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

BV0086/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), sowie § 4 der am 14.10.2025 beschlossenen Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25 % festgesetzt.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die

Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Reinigungs-klasse

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs- klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben- anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktäglich	werktäglich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 4 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungs-klasse 1: 68,88 EUR/m
Reinigungs-klasse 2: 16,45 EUR/m
Reinigungs-klasse 3: 13,99 EUR/m
Reinigungs-klasse 4: 11,86 EUR/m
Reinigungs-klasse 4a: 9,72 EUR/m
Reinigungs-klasse 5: 11,67 EUR/m

Reinigungs-kategorie 6:	9,54 EUR/m
Reinigungs-kategorie 6a:	7,40 EUR/m
Reinigungs-kategorie 7:	2,09 EUR/m
Reinigungs-kategorie 8:	2,32 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungs-kategorie 2:	3,54 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-kategorien 3, 5:	2,98 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-kategorien 4, 6:	2,38 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-kategorie 4a, 6a:	1,76 EUR/m
Reinigung Geh-/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-kategorie 2:	8,50 EUR/m
Reinigung Geh-/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-kategorien 3, 5:	6,60 EUR/m
Reinigung Geh-/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-kategorien 4, 6:	5,07 EUR/m
Reinigung Geh-/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-kategorien 4a, 6a:	3,55 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn Reinigungs-kategorien 2 – 4a, 8:	2,32 EUR/m
Winterdienst Gehweg Reinigungs-kategorien 2 – 7:	2,09 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungs-kategorie 1:	68,88 EUR/m

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die Eigentümer oder Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.

- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.12.2024 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV0139/2024, außer Kraft.

Hennigsdorf, den

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:

Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Zum Busbahnhof

Reinigungsklasse 2:

Alsdorfer Straße
Berliner Straße
Fasanenstraße
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße
Friedhofstraße
Hauptstraße
Heinestraße
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Neuendorfstraße
Poststraße
Reinickendorfer Straße
Rigaer Straße
Spandauer Allee
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:

Am Alten Walzwerk
Am Rathaus
Am Rathenapark
Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Horst-Müller-Straße
Ludwig-Lesser-Straße
Nauener Straße
Parkstraße
Paul-Schreier-Straße
Rathenaustraße
Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße
Schulstraße
Veltener Straße
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungsklasse 4:

Ahornring
Am Bahndamm

Am Yachthafen
August-Burg-Straße
Choisy-le-Roi-Straße
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A – 62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Friedrich-Wolf-Straße
Hradeker Straße
Karl-Marx-Straße
Kirchstraße
Kralupyer Straße
Lindenring
Ringpromenade
Ruppiner Straße

Reinigungs-klasse 4a:

August-Conrad-Straße
Buchenhain
Erlenweg
Fliederweg
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite)
Fontanesiedlung 29, 29A – 29F und ggü. (Stichstraße)
Friedrich-Engels-Straße
Heinz-Uhlitzsch-Straße
Hermann-Schumann-Straße
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)
Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst
Pappelallee
Philipp-Pforr-Straße
Schrodaer Straße
Seilerstraße
Spandauer Landstraße
Stauffenbergstraße
Tucholskystraße von Fritz-Reuter-Straße bis Schönwalder Straße
Waldmeisterstraße
Wolfgang-Küntscher-Straße

Reinigungs-klasse 5:

Dorfstraße/ Angerrandstraße
Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße
Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße
Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße
Jägerstraße
Ohmstraße
Peter-Behrens-Straße

Reinigungs-klasse 6:

Albert-Schweitzer-Straße
Falkenstraße
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Humboldtstraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße
Klingenbergstraße

Reinigungs-klasse 6a:

Ampèrestraße
An der Wildbahn
Bergstraße
Bötzowstraße
Hertzstraße
Hirschstraße
Paul-Jordan-Straße
Voltastraße
Wattstraße

Reinigungs-klasse 7:

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)
Zur Baumschule

Reinigungs-klasse 8:

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg